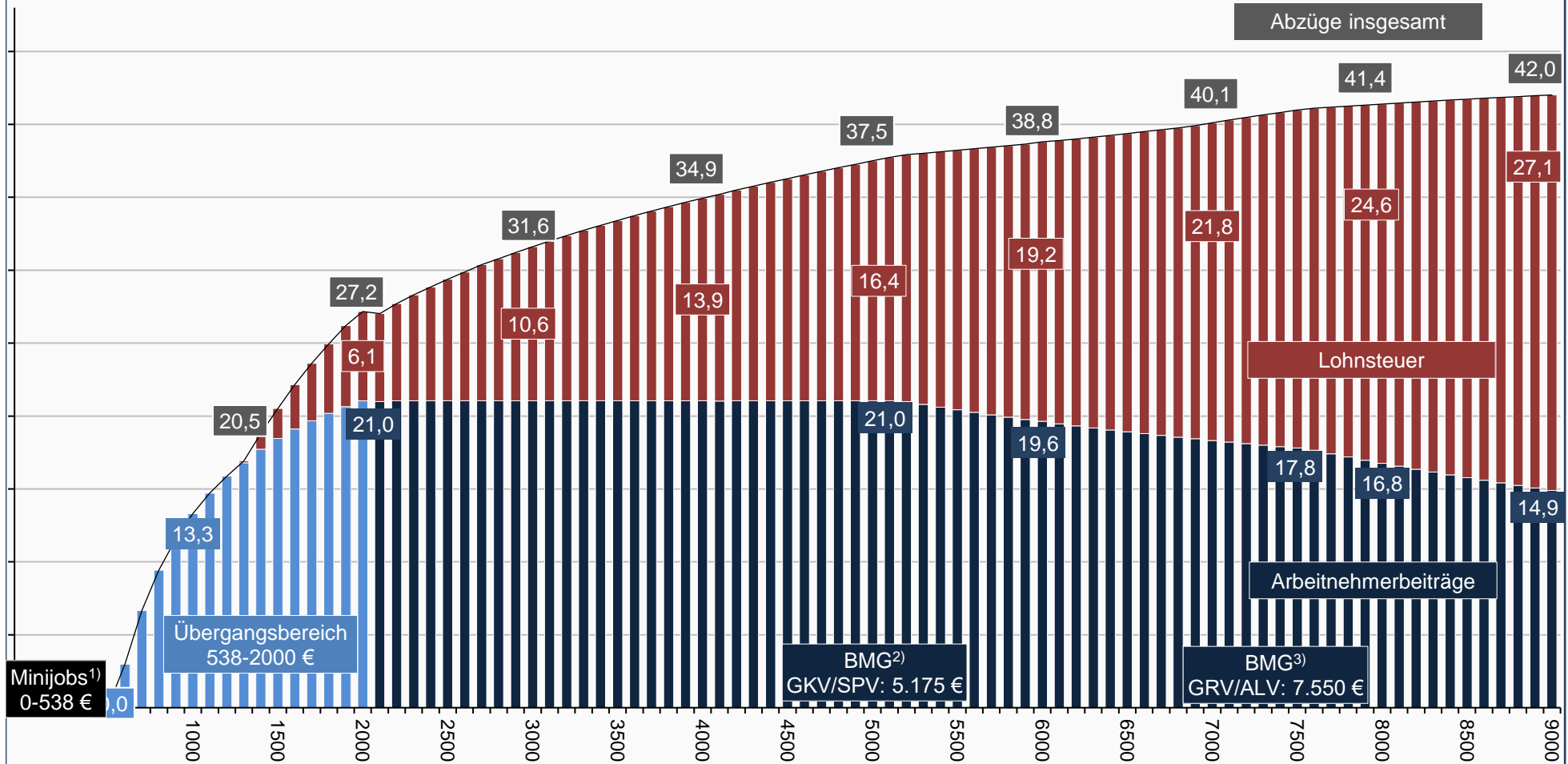


# Angesichts steigender Sozialversicherungsbeiträge: Begünstigung hoher Einkommen nicht länger begründbar



## ■ Beitrags- und Steuerabzüge zwischen 0 und 9.000 Euro/Monat, 2024 Arbeitnehmerbeiträge\* und Lohnsteuer\*\* (Steuerklasse I), in % des Bruttolohns



\* Durchschnittlicher GKV-Zusatzbeitrag; Soziale Pflegeversicherung: kinderlos \*\*Ohne Kirchensteuer

1) Bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht 2) Beitragsbemessungsgrenze Gesetzliche Krankenversicherung und Soziale Pflegeversicherung 3) Beitragsbemessungsgrenze (West) Gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Quelle: Eigene Berechnungen nach AOK Brutto-Netto-Rechner; Minijob- und Übergangsbereichrechner



## **Angesichts steigender Sozialversicherungsbeiträge: Begünstigung hoher Einkommen nicht länger begründbar**

### **Kurz gefasst:**

- Die Sozialversicherungssysteme stehen unter Finanzierungsdruck. In der Kranken- und Pflegeversicherung (GKV und SPV) steigen die Ausgaben stark an, und in der Rentenversicherung (GRV) erreichen die Baby-Boomer bald das Rentenalter. Absehbar ist, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz, der aktuell zu je gut 20 Prozent von den Arbeitgebern und den Beschäftigten aufgebracht wird, weiter steigt.
- Fällt die Belastung der Beschäftigten gerecht aus? Die Frage stellt sich mit Dringlichkeit, denn keineswegs sind alle abhängig Beschäftigten gleichermaßen betroffen. Außen vor bleiben Beamt\*innen, deren Einkommen nicht durch Beitragsabzüge in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme gekürzt werden. Beitragsfrei sind auch die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs).
- Zwar unterliegt der weit überwiegende Teil der abhängig Beschäftigten der Beitragspflicht; jeder Einkommenseuro wird um den gleichen Prozentsatz gemindert. Dieser proportionale Belastungsverlauf gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Denn die Bezieher\*innen hoher Einkommen werden durch die Wirkung von Beitragsbemessungsgrenzen (BMG) begünstigt. Auf der anderen Seite gelten für Einkommen im Übergangsbereich (Midijobs; 2024 zwischen 538 und 2.000 Euro/Monat) reduzierte Arbeitnehmerbeitragssätze.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen (2024: 7.550 Euro in der GRV/ALV; 5.175 Euro in der GKV/SPV) führen dazu, dass die überschießenden Monatseinkommen nicht mehr verbeitragt werden. Die Belastungen reduzieren sich deshalb umso stärker, je höher das Einkommen ausfällt. Bei einem Einkommen von 6.000 Euro sinkt der Wert auf 19,6 Prozent und bei einem Einkommen von 9.000 Euro auf 14,9 Prozent. Addiert man die Beitrags- und Steuerbelastungen, so wirkt sich bei hohen Einkommen der progressive Verlauf der Einkommensteuer nur noch schwach aus.
- Bei der GRV und ALV ist dies weniger problematisch, denn die Berechnung der Renten bzw. des Arbeitslosengeldes bezieht sich nur auf Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Aber die Sachleistungen der GKV richten sich allein nach dem Bedarf; Einkommens- und Beitragshöhe haben keine Bedeutung. Versicherte mit einem Einkommen oberhalb der BMG erhalten für sich und auch für die mitversicherten Familienangehörigen das gesamte Leistungsangebot zu einem mit steigenden Einkommen sinkenden Belastungssatz. Bei 9.000 Euro machen die GKV-Arbeitnehmerbeiträge gerade einmal 4,6 % des gesamten Bruttoarbeitseinkommens aus.
- Durch die Versicherungspflichtgrenze in der GKV/SPV (2024: 5.363 Euro) haben Gutverdiener\*innen zudem die Option, in eine Privatversicherung (PKV) zu wechseln. Da hier die Prämienberechnung risikoabhängig ist und Familienangehörige nicht mitversichert sind, werden „gute Risiken“, das sind jüngere alleinstehende, kinderlose Beschäftigte für die preiswertere PKV votieren. (Chronisch) kranke und/oder ältere Beschäftigte wie auch Beschäftigte mit Familienangehörigen, also die „schlechten Risiken“ werden sich hingegen für einen Verbleib in der GKV entscheiden.
- Angesichts steigender Beitragssätze sind diese Verwerfungen nicht länger zu begründen. Die in der Diskussion stehende Forderung nach einer Anhebung oder Aufhebung der Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen erweist sich als dringender denn je. Eine solche Reform trägt auch dazu bei, dringend erforderliche Mehreinnahmen zu generieren.

## Hintergrund

Die einzelnen Zweige der Sozialversicherung - gesetzliche Renten- und Krankenversicherung sowie Arbeitslosenversicherung und soziale Pflegeversicherung (GRV, GKV, ALV und SPV) – finanzieren sich im Wesentlichen über Beiträge, die paritätisch von den Versicherten und den Arbeitgebern aufgebracht werden. Hinzu kommen – in der GRV und GKV – steuerfinanzierte Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge errechnet sich, indem der jeweilige Beitragssatz auf das versicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt bezogen wird. Im Unterschied zum System einer progressiven Einkommensteuer, bei dem der Steuersatz von der Höhe des Einkommens abhängt, bleibt der Beitragssatz konstant, Lohnhöhe und Beitragshöhe sind proportional miteinander verbunden.

Aktuell (2024) liegt der Beitragssatz der GRV bei 18,6 % (vgl. [Abbildung VIII.43a](#)), der ALV bei 2,6 % (vgl. [Abbildung IV.68](#)), der GKV bei 14,6 % + 1,7 % durchschnittlicher Zusatzbeitrag (vgl. [Abbildung VI.23](#)) und der SPV bei 3,4 % + 0,6 % für Kinderlose (vgl. [Abbildung VI.41a](#)). In der Summe errechnet sich ein Gesamtbeitragssatz von rund 40,9 % ohne den Zuschlag für Kinderlose in der SPV. Da diese Beiträge paritätische von Arbeitgebern und Arbeitnehmer\*innen getragen werden, tragen beide je 20,45 % des Gesamtbetrages der Sozialversicherungsbeiträge (kinderlose Arbeitnehmer\*innen 21,05 %). Wie die Entwicklung zeigt, sind in den letzten Jahren die Beitragssätze in der Krankenversicherung (Zusatzbeiträge) und Pflegeversicherung kontinuierlich angehoben worden (vgl. [Abbildung II.8](#)). Da die Ausgabenentwicklung in diesen beiden Versicherungszweigen unverändert nach oben weist, muss auch für die nähere Zukunft von einer weiteren Erhöhung der Beitragssätze ausgegangen werden. In der Rentenversicherung liegt der Beitragssatz seit 2018 zwar konstant bei 18,6 %, aber nach den Vorausberechnungen der Bundesregierung wird er infolge der demografischen Entwicklung (Eintritt der Baby-Boomer ins Rentenalter) spätestens ab 2028 schrittweise auf bis zu 22,3 Prozent steigen.

Sollen steigende Beitragssätze von den Beschäftigten ohne Einbußen in ihren preisbereinigten Nettoeinkommen verkraftet werden, bedarf es eines Zuwachses der Bruttolöhne. Dies war rückblickend betrachtet durchaus der Fall. Trotz steigender Abgaben haben sich die Nettoeinkommen weitgehend kontinuierlich erhöht (vgl. [Abbildung III.1](#)). Und angesichts der zu erwartenden Produktivitätszuwächse und in Verbindung mit angemessenen Mindestlöhnen und einer erfolgreichen gewerkschaftlichen Tarifpolitik wird dies auch in der Zukunft möglich sein. Aber die Akzeptanz steigender Beitragssätze hängt entscheidend auch davon ab, dass die Finanzierungsstruktur als gerecht empfunden werden kann. Alle Beschäftigten sollten gleichermaßen zur Finanzierung der Ausgaben beitragen. Und zugleich muss der Staat durch Steuerzuschüsse dafür sorgen, dass die Sozialversicherungssysteme ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung gerecht werden.

Diese Frage nach der Finanzierungsgerechtigkeit stellt sich mit Dringlichkeit, denn keineswegs unterliegen alle abhängig Beschäftigten der Beitragsverpflichtung. Außen vor in der Finanzierungsfrage der GKV bleiben vor allem Beamt\*innen (rund 1,8 Mio.), die in eigenen Systemen (Beamtenpensionen und Beihilfen) weitaus besser als die Sozialversicherten abgesichert sind und deren Einkommen nicht Beitragsabzüge, sondern durch Zahlungen von Versicherungsprämien an die privaten Krankenversicherungen belastet werden. Beitragsfrei sind auch die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse/Minijobs (vgl. dazu ausführlich [Abbildung II.20](#) und [Abbildung IV.91](#)). Das Kriterium der Verteilungsgerechtigkeit im Beitragssystem wird aber vor allem durch die Existenz von Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen verletzt. Die proportionale Belastung gilt nicht uneingeschränkt, nicht jeder Einkommenseuro wird um den gleichen Prozentsatz gemindert.

## Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen

Die Bruttoarbeitsentgelte unterliegen in den jeweiligen Versicherungszweigen nur bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen der Beitragszahlung. Deren Höhe wird jährlich angepasst (Dynamisierung). Im Jahr 2024 liegen die Werte in der Renten- und Arbeitslosenversicherung bei 7.550 Euro und in der Kranken- und Pflegeversicherung bei 5.175 Euro. Einkommensbestandteile oberhalb dieser Grenzen bleiben beitragsfrei. Allerdings beziehen sich bei den Geldleistungen die Ansprüche bzw. Anwartschaften auf Renten oder Arbeitslosengeld auch nur auf die Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrenze auf der Finanzierungsseite führt also zu einer Leistungsbegrenzung.

Dies gilt jedoch nicht für die Sachleistungen der Krankenversicherung, da diese sich nicht nach dem Äquivalenz- sondern nach dem Bedarfsprinzip ausrichten. Jedes Mitglied hat im Bedarfsfall unabhängig vom Einkommen die gleichen Leistungsansprüche. Beschäftigte mit einem Einkommen von beispielsweise 6.000 Euro, deren Krankenversicherungsbeiträge aber nur auf ein Einkommen von 5.175 Euro bezogen werden, zahlen damit für diese Leistungsansprüche relativ betrachtet geringere Beiträge (7,03 % des Bruttoeinkommens) für die gesetzliche Krankenversicherung als Beschäftigte mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze (8,15 % des Bruttoeinkommens).

Diese Beitragszahlung beinhaltet zugleich die beitragsfreie Mitversicherung der\*des nicht (versicherungspflichtig) beschäftigten Ehepartners\*in und der Kinder. Dies zusammengenommen führt zu einer Begünstigung von gutverdienenden Ehepaaren, wenn ein Paarteil nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätig ist. Demgegenüber steht eine alleinstehende Person, die möglicherweise Vollzeit im Niedriglohnsektor beschäftigt ist, und deren Einkommen um den Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 8,15 % verringert wird.

Durch die Versicherungspflichtgrenze in der GKV und auch SPV (2024: 5.775 Euro/Monat) steht den Beschäftigten mit einem diese Grenze überschreitendem Einkommen außerdem die Option offen, in eine private Kranken- und Pflegeversicherung zu wechseln. Dieser Wechsel erweist sich dann als ökonomisch vorteilhaft, wenn die Belastungen durch die private Krankenversicherung niedriger ausfallen. Da die Beitragsberechnung bei der privaten Krankenversicherung risikoabhängig ist und Familienangehörige nicht mitversichert sind, werden alleinstehende, kinderlose Arbeitnehmer\*innen mit einem guten Gesundheitszustand, die entsprechend als „gute Risiken“ gelten, für die PKV votieren. Die „schlechten Risiken“, das sind (chronisch) kranke und/oder ältere Beschäftigte wie auch Beschäftigte mit einer nicht-erwerbstätigen Ehefrau und Kindern werden sich für einen Verbleib in der GKV entscheiden.

## Midijobs/Übergangsbereich

Eine weitere Ausnahme von der proportionalen Beitragsbelastung betrifft die Einkommen im unteren Segment, dem sog. Übergangsbereich bzw. den *Midijobs*. Von *Midijobs* ist die Rede, wenn das monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet (Einkommen aus mehreren

Tätigkeiten werden zusammengerechnet), aber unterhalb von 2.000 € liegt. Die Untergrenze für Midijobs ist nach Maßgabe der Höhe und Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns dynamisiert. In diesem *Übergangsbereich* unterliegen die Beschäftigten in allen vier Versicherungszweigen der Versicherungs- und Beitragspflicht. Zugleich entfällt die Steuerfreiheit, die bei den Minijobs gilt.

Allerdings liegt der Eingangsbeitragssatz für die Beschäftigten auf einem reduzierten Niveau, um einen Sprung in der Beitragsbelastung von Null Prozent auf 20/21 % zu vermeiden. Der Eingangsbeitragssatz beginnt bei unter 1 Prozent (vgl. [Abbildung II.20](#)). Dies soll als Anreiz dienen, die bisherige „gläserne Decke“ der Minijobs zu verlassen und in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu wechseln. Mit steigendem Bruttoverdienst steigt der Beitragssatz progressiv an und erreicht im Jahr 2024 bei einem Einkommen von 2.000 € das reguläre Niveau von 20,45 % bzw. 21,05 % (Kinderlose).

Im Unterschied zum bisherigen Verlauf der *Arbeitgeberbelastungen* (vgl. [Abbildung II.20b](#)) fällt ab 10/2022 der Beitragssatz beim Verlassen der Geringfügigkeitsgrenze nicht abrupt von 28 % (Pauschalbeitrag) auf den Normalbeitragssatz von 20 %, sondern mindert sich schrittweise (vgl. [Abbildung II.20](#)). Auch hier wird erst bei einem Einkommen oberhalb von 2.000 Euro der normale Beitragssatz fällig. Es kommt damit zu einer leichten Mehrbelastung der Arbeitgeber im Übergangsbereich. Im Ergebnis werden die niedrigen Beitragssätze der Arbeitnehmer\*innen dadurch ausgeglichen.

Die reduzierten Arbeitnehmerbeitragssätze begünstigen die Beziehende\*innen niedriger Einkommen. Allerdings bleibt die zielgenaue Wirkung zweifelhaft. Denn jede Erwerbs- und Versicherungsphase im Übergangsbereich wird pauschal begünstigt. Nicht unterschieden wird, ob es sich um ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich hohen Stundenlöhnen) handelt oder um ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich niedrigen Stundenlöhnen bzw. Mindestlöhnen). Berücksichtigt wird ebenfalls nicht, ob dies das einzige Einkommen ist oder ob andere und höhere Einkommen die eigentliche Basis für den Lebensunterhalt darstellen, so etwa Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. So oder so wird ein Monatsverdienst von beispielsweise 600 Euro mit einem GKV-Beitrag von 7 Euro belegt, der im Bedarfsfall einen Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum der GKV begründet.

Auch in der Rentenversicherung kommt es zu einer Begünstigung, bei der zu bezweifeln ist, ob davon die wirklich Einkommensschwachen profitieren. Denn die abgesenkten Arbeitnehmerbeitragssätze führen nicht zu niedrigeren Entgeltpunkten in der Rentenversicherung. Wer z.B. 600 Euro im Monat verdient, zahlt GRV-Beiträge von nur 1,3 % (statt 9,3 %), erhält aber Entgeltpunkte auf der Basis von 600 Euro.

Diese Abkopplung der Rentenansprüche im Übergangsbereich von den abgesenkten Arbeitnehmerbeitragssätzen steht im Widerspruch zum Äquivalenzprinzip. Allerdings ist die Rentenversicherung als Sozialversicherung dadurch geprägt, dass der Solidarausgleich das Äquivalenzprinzip ergänzt. Die neue Grundrente ist dafür ein Beispiel. Diese und auch andere Regelungen des Solidarausgleichs in der GRV sind jedoch an versicherungsrechtliche Voraussetzungen geknüpft, so vor allem hinsichtlich der Versicherungsdauer. Das ist im Übergangsbereich indes nicht der Fall. Auch hier gilt, dass jede Erwerbs- und Versicherungsphase pauschal begünstigt wird. Weder wird die Arbeitszeit berücksichtigt, noch das persönliche Gesamteinkommen noch das Haushaltseinkommen. Bei der Grundrente hingegen werden die genannten Einkommen angerechnet.

## **Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen und Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze**

Die regressive Belastungswirkung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Einkommen oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen ließe sich durch eine deutliche Anhebung dieser Grenzen mindern. Das gilt vor allem für die GKV und die SPV. Es ist kaum zu begründen, dass Versicherte mit einem hohen Einkommen, die im Krankheitsfall aber die gleichen Sachleistungen erhalten wie Versicherte mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze, geringer belastet werden. Kommt es zu einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze errechnen sich Mehreinnahmen für beide Versicherungszweige, die die Beitragssatzanstiege begrenzen. Dabei muss allerdings das Zusammenwirken mit der Versicherungspflichtgrenze beachtet werden. Bleibt die Versicherungsgrenze bestehen, dann werden die Versicherten mit einem hohen Einkommen, die dann ja durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze stärker belastet werden – noch häufiger als aktuell – in eine private Krankenversicherung wechseln und sich dem Solidarausgleich entziehen (vgl. [Abbildung VI.27b](#)). Das Konzept einer Bürgerversicherung sieht deshalb vor, die Versicherungspflichtgrenze aufzuheben. In einem ersten Schritt wären dann alle abhängig Beschäftigten (noch ohne Beamt\*innen) in das Solidarsystem einbezogen. In weiteren Schritten müsste es dann um die Einbeziehung von Beamt\*innen und Selbstständigen gehen.

In der Renten- wie auch in der Arbeitslosenversicherung sind die Wirkung einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze anders zu beurteilen. So ist bei der Rentenversicherung zu berücksichtigen, dass in Systemen mit lohn- und beitragsäquivalenten Leistungen den Beitragsmehreinnahmen durch die Versicherungspflicht aller Erwerbstätigen auch Anwartschaften und – mit zeitlicher Verzögerung – Mehrausgaben gegenüberstehen. Dauerhafte finanzielle Entlastungseffekte, die sich in niedrigeren Beitragssätzen niederschlagen könnten, sind also durch eine Erweiterung des Versichertenkreises und/oder eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze nicht zu erreichen. In kurz- und mittelfristiger Sicht kann allerdings mit Mehreinnahmen der Rentenversicherung gerechnet werden.

## **Zusammenwirken von Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträgen**

Fasst man die Abzüge durch Lohnsteuer und Arbeitnehmerbeiträge zusammen, errechnet sich die Gesamtabgabenbelastung der Bruttoarbeitsentgelte von Arbeitnehmer\*innen. Bezogen auf die Beitragssätze 2024 und den Einkommensteuertarif 2024 zeigt sich ein widersprüchlicher Verlauf (vgl. auch [Abbildung III.101](#) und [Abbildung III.100](#)):

- Im Minijob Bereich fallen bis zu einem Bruttoeinkommen von 538 Euro weder Beiträge noch Lohnsteuern an (bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht).
- Im Übergangsbereich erhöht sich der Arbeitnehmerbeitragssatz gleitend von 0,1 % (538 Euro) auf 20,45 % (2.000 Euro) bzw. 21,05 % für Kinderlose.
- Bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (2024: 5.175 Euro) liegt die Belastung des Bruttoeinkommens bei 21,05 % (Kinderlose). Oberhalb dieser Beitragsbemessungsgrenze sinkt dann die prozentuale Belastung des Bruttoeinkommens schrittweise.

Die Beitragsbelastung bei einem Einkommen von 6.000 Euro liegt bspw. bei 19,6 %. Wird ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (2024: 7.550 Euro/Westdeutschland) erzielt, verringert sich die Belastung weiter. Berechnet man die Beitragsbelastung bei einem Einkommen von 9.000 Euro im Monat sinkt der Prozentwert auf 14,9 %.

Nach dem Einkommensteuertarif 2024 setzt die Besteuerung erst oberhalb des Grundfreibetrags ein (vgl. für Steuerklasse I [Abbildung III.21a](#) und für Steuerklasse V [Abbildung III.21b](#)). Im Einkommensbereich unterhalb von 1.200 Euro fallen zunächst nur die Arbeitnehmerbeiträge ins Gewicht. Der progressive Verlauf der Lohnsteuer oberhalb des Grundfreibetrags sorgt dann dafür, dass die durchschnittlichen Steuerabzüge mit steigendem Gesamteinkommen schrittweise ansteigen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass sich die prozentuale Gesamtbelastung durch Steuern und Beiträge zwar mit einem steigenden Einkommen erhöht, in einem konvexen Verlauf zunächst steiler, dann aber zunehmend schwächer: Bei 6.000 Euro Monatseinkommen liegt sie bei 38,8 %, und bei einem Einkommen von 9.000 Euro sind es 42,0 %. Der Progressionseffekt der Lohnsteuer wird durch den regressiven Belastungsverlauf bei den Arbeitnehmerbeiträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen insofern weitgehend abgeschwächt.

## Methodische Hinweise

Die Daten sind nach dem Online-Abgabenrechner der AOK ermittelt worden. Ausgegangen wird von einem kinderlosen Alleinstehenden (Steuerklasse 1). Bei der Steuerklasse III (im Splitting-Tarif) fallen die Steuerabzüge hingegen merklich geringer aus (vgl. [Abbildung III.21b](#)).

Im Bereich der Minijobs wird angenommen, dass die Beschäftigten die sog. opt-out Regelung in Anspruch nehmen und sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Bei der Pflegeversicherung wird von einem Arbeitnehmerbeitragssatz von 1,7 % (hinzu kommt der Kinderlosenbeitrag von 0,6 %, der allein von den Versicherten zu zahlen ist) ausgegangen. Bei der Krankenversicherung wird ein durchschnittlicher Zusatzbeitrag von 1,7 % angenommen.

### Thema des Monats Mai 2024 – Kontakt:

Prof. Dr. Gerhard Bäcker | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | [gerhard.baecker@uni-due.de](mailto:gerhard.baecker@uni-due.de)